



Bundesvertretung
Richter und Staatsanwälte



VEREINIGUNG DER
ÖSTERREICHISCHEN
RICHTERINNEN
UND RICHTER

An das Amt der Burgenländischen Landesregierung
post.vd@bgld.gv.at

Wien, am 24.08.2015

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Landesverwaltungsgerichtsgesetz
geändert wird;
Begutachtungsverfahren
GZ: LAD-VD-L372-10008-3-2015**

Aus den Gesetzesmaterialien geht hervor, dass durch die Änderung des Burgenländischen Verwaltungsgerichtsgesetzes ein im Hinblick auf die nachfolgend zitierte Judikatur europarechtskonformer Zustand hergestellt werden sollte. Hierzu wird einleitend festgehalten, dass aus der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zu Zl. 2012/12/0007 und Zl. 2014/12/0004 sowie den Entscheidungen des EuGH in Sachen Hütter (C-88/08), Schmitzer (C-530/13) und Starjakob (C-417/13) sowie des OGH zu 8 ObA 11/15y, eindeutig hervorgeht, dass vor der Vollendung des 18. Lebensjahres angefallenen Vordienstzeiten bei der Berechnung des Vorrückungstichtages (bzw. nunmehr „Besoldungsdienstalters“) zu berücksichtigen sind, dass die Annullierung einer derartigen Anrechnung durch Ausdehnung der ersten Gehaltsstufenvorrückung unionsrechtswidrig ist. Im Rahmen einer unionsrechtlichen Ausgestaltung des Burgenländischen Verwaltungsgerichtsgesetzes im Rahmen der Bundes- bzw. Landesgesetze sind daher auch die auf das 15. bis 18. Lebensjahr entfallenden Vordienstzeiten bzw. Schulzeiten bei der Ermittlung des Vorrückungstichtages (bzw. nunmehr Besoldungsdienstalters) anzurechnen. Alles andere ist klar unionsrechtsrechtswidrig. Dies gilt auch im Hinblick auf die besoldungsrechtliche Stellung der Richter des Burgenländischen Verwaltungsgerichts (vgl. Tabelle in § 24 Abs. 4 des Burgenländischen Verwaltungsgerichtsgesetzes idF ab 1.10.2015).

§ 25a des Burgenländischen Verwaltungsgerichtsgesetzes regelt den Übergang der besoldungsrechtlichen Stellung der Richter des Burgenländischen Verwaltungsgerichts entsprechend der Besoldungsreform, indem im Wesentlichen auf die Bestimmungen der §§ 120a, 120b und 120c Burgenländischen Landesbeamten-Besoldungsrecht verwiesen wird. Die inhaltliche Ausgestaltung dieser Überleitung stellt sich als unionsrechtswidrig dar, weil als Basis für die Überleitung die bisherige – unionsrechtswidrige - auf den nach der alten Rechtslage ermittelten Vorrückungstichtag basierende besoldungsrechtliche Stellung der Richter herangezogen wird und

auf dieser Basis in weiterer Folge die Festsetzung des Besoldungsdienstalters fußt. Bisher bestehendes Unrecht wird in diesen Fällen somit perpetuiert.

Die Erhöhung des Besoldungsdienstalters gem. § 25a Burgenländisches Verwaltungsgerichtsgesetz iVm § 120a Abs. 7 des Burgenländischen Landesbeamten-Besoldungsrechts erscheint zum Nachteil der Verwaltungsrichter systemwidrig, weil § 120a Abs. 7 des Burgenländischen Landesbeamten-Besoldungsrechts von einem Besoldungssystem ausgeht, welches von Biennalsprüngen getragen wird. Die Bestimmungen des Burgenländischen Verwaltungsgerichtsgesetzes gehen jedoch von besoldungsrechtlich relevanten Vorrückungen im Vierjahresrhythmus aus, worauf in § 25a des Burgenländischen Verwaltungsgerichtsgesetzes nicht Rücksicht genommen wird.

Soweit § 120c Burgenländischen Landesbeamten-Besoldungsrechts darauf abzielt, dass durch Landesgesetz Verordnungen, Erlässe oder Verträge des Landes Burgenland inhaltlich geändert werden sollten, erscheint dies aus verfassungsrechtlicher Sicht bedenklich.

Hinsichtlich der Berechnung des Besoldungsdienstalters wird in Bezug auf die Bestimmung des § 10 Abs. 3 des Burgenländischen Landesbeamten-Besoldungsrechts, welche sich auch auf die besoldungsrechtliche Stellung der Verwaltungsrichter auswirkt, darauf hingewiesen, dass die Anrechenbarkeit einschlägiger Berufstätigkeit mit höchstens 10 Jahre als zu kurz gegriffen erscheint. Es gehört gerade zum Berufsbild des Verwaltungsrichters, dass sich dieser einen erheblichen Teil seiner beruflichen Qualifikation vor der Ernennung zum Richter angeeignet und zum Zeitpunkt der Ernennung zum Richter bereits einen nicht unerheblichen Zeitraum im Berufsleben verbracht hat. Eine Einschränkung der Anrechenbarkeit einschlägiger Berufstätigkeit im oa. Sinne kann sich somit gerade bei aufgrund ihrer langjährigen beruflichen Tätigkeit besonders erfahrenen, qualifizierten und zum Verwaltungsrichteramt geeigneten Menschen im Falle einer Ernennung zum Richter als besoldungsrechtlicher Nachteil herausstellen. Es kann jedoch nicht im Sinne des Gesetzes liegen, bestqualifizierte potentielle Bewerber durch die Verschlechterung ihrer besoldungsrechtlichen Stellung von einer solchen Bewerbung zum Verwaltungsrichter abzuhalten. Ebenso erscheint diese Beschränkung altersdiskriminierend. Auf die Höchstgrenze von 10 Jahren sollte daher verzichtet werden.

Referent: Mag. Hermann Leitner, BVwG

Mag. Werner Zinkl, Präsident der Vereinigung der österreichischen Richterinnen

Mag. Christian Haider, Vorsitzender der Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD

Soweit hier geschlechtsspezifische Bezeichnungen verwendet werden, betreffen diese Frauen und Männer gleichermaßen.